

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 10.11.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.4	Bezeichnung der Vorlage: Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016		Datum: 24.11.2022
Vorlage-Nr: VO/0230/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	29.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG). Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG).

Für das Jahr 2023 werden Gesamtkosten in Höhe von 378.651,05 Euro erwartet. Da keine Überschüsse mehr bestehen, konnten keine gebührenmindernd eingerechnet werden. Planerische Fehlbeträge müssen aufgefangen werden und erhöhen die Kosten.

Die Umlage des Schwalmverbandes beträgt 316.287 Euro. Der Eifel-Rur Verband erhebt 22.000 Euro Umlage. Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die Gebühren für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2022	Gebühr € / Ar 2023	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Befestigte Flächen	7,47	8,00	+ 0,53
Freiflächen	0,06	0,06	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,06	0,06	keine
Wald- und Forstflächen	0,06	0,06	keine

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2022	Gebühr € / Ar 2023	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Befestigte Flächen	1,61	1,68	+ 0,07
Freiflächen	0,01	0,01	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,01	0,01	keine
Wald- und Forstflächen	0,01	0,01	keine

Aufgrund der für 2023 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die befestigten Flächen im Einzugsbereich der beiden Verbände zu erhöhen. Die Gebührensätze für die unbefestigten Flächen bleiben jeweils unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg,

1. sich die in der Anlage beigefügte Kalkulation zu eigen zu machen.
2. Die anliegende Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2023 entsprechend berücksichtigen.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist der Ankauf eines Objektes erforderlich. Es verbleibt eine Summe von 75.000 € die nicht umlagefähig ist und den Haushalt in voller Höhe belastet.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2023
Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung
Sechste Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Vieth	FBL`in 102	Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Kühlen	Stadtkämmerin	Gez. Thies	Techn. Beigeordneter
		Gez. Weißelbaum	Dez. II
		Gez. Wilkens-	Örtl. RPA
		Mathar	

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

08.11.2022

Gewässerunterhaltungsgebühren 2023

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2022 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Wasserverband Eifel-Rur sind keine Kosten für Erschwerer enthalten. Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 -Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 62.231.000m² in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	3.982.784 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	58.248.216 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Umlage Gemeinden (Schwalmverband)	316.287,00 €
Personalkosten	21.327,60 €
Verwaltungskosten	14.723,91 €
Überschuss/Fehlbetrag Betriebskostenabrechnungen	1.687,67 €
umlagefähige Kosten	354.026,18 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	318.623,56 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	35.402,62 €
			354.026,18 €

a.)	befestigte Flächen	3.982.784 m ²	0,07962 €/m ²	8,00 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	58.248.216 m ²	0,00060 €/m ²	0,06 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.532.744m² in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	1.319.594 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	18.213.180 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes betragen durchschnittlich jährlich 20.000 € abzüglich 20.000 € für Erschwerer.

Verbandsbeitrag (Plan)	22.000,00 €
Personalkosten	1.483,40 €
Verwaltungskosten	1.024,09 €
Überschuss/Fehlbetrag Betriebskostenabrechnungen	117,38 €
umlagefähige Kosten	24.624,87 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	22.162,39 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	2.462,48 €
			24.624,87 €

a.)	befestigte Flächen	1.319.594 m ²	0,01671 €/m ²	1,68 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	18.213.180 m ²	0,00013 €/m ²	0,01 €/ar

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	3
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 14.11.2022 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2022 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband		Eifel-Rurverband	
versiegelt	3.982.784	qm	1.319.594	qm
unversiegelt	58.248.216	qm	18.213.180	qm
Gesamt	62.231.000	qm	19.532.744	qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Veränderung in EUR	Veränderung in %
Umlage	298.245 €	316.287 €	18.042 €	6,05%
Personalkosten	21.792 €	21.328 €	- 464 €	-2,13%
Verwaltungskosten	13.947 €	14.723 €	776 €	5,57%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	- 4.988 €	1.688 €	6.676 €	-133,83%
Summe	328.996 €	354.026 €	25.030 €	7,61%

Während sich die Personal- und Verwaltungskosten nur unwesentlich verändert haben, erfährt die Umlage für den Schwalmverband eine Erhöhung um 6,05 %. Die voraussichtlichen Kosten für 2023 wurden dem Entwurf des Veranlagungsbescheides vom 25.10.2022 für 2023 entnommen.

Der Bestand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 3.540 €. Da im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 bereits mit einer Entnahme von 5.345 € kalkuliert wurde, verbleibt für die Gebührenkalkulation 2023 ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.805 €, der entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils an den Umlagen verteilt wurde und kalkulatorisch zu decken ist.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Veränderung in EUR	Veränderung in %
Umlage	21.340 €	22.000 €	660 €	3,09%
Personalkosten	1.559 €	1.483 €	- 76 €	-4,85%
Verwaltungskosten	998 €	1.024 €	26 €	2,61%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	- 357 €	117 €	474 €	-132,88%
Summe	23.540 €	24.625 €	1.085 €	4,61%

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	354.026 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	318.623 €	90%	
befestigte Flächen in qm	3.982.784		
Gebührensatz je qm	0,08 €		
Gebührensatz je ar	8 €		318.623 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 35.403 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	58.248.216		
Gebührensatz je qm	0,00061		
Gebührensatz je ar	0,06 €		35.403 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	24.625 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	22.163 €	90%	
befestigte Flächen in qm	1.311.975		
Gebührensatz je qm	0,01689 €		
Gebührensatz je ar	1,69 €		22.163 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 2.463 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	18.108.025		
Gebührensatz je qm	0,000136		
Gebührensatz je ar	0,01 €		2.463 €

Gesamterträge = 378.652 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft in der Beratungsvorlage verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 378.651 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 378.652 EUR eine vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2023 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte. Sie entspricht den Grundsätzen des KAG NRW und des LWG NRW. Es bestehen daher von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung der Verwaltung.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

**Sechste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wegberg
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG**

Vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag 7,47 durch den Betrag 8,00 ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag 1,61 durch den Betrag 1,68 ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.